5. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Art und Umfang der Zuwendung

[1]Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbarer einmaliger Zuschuss bzw. Zuweisung (Projektförderung) in Form einer Festbetragsfinanzierung. [2]Die maximale Förderhöhe für eine Einzelschule pro Schuljahr ergibt sich bei der Durchführung einer Projektwoche rechnerisch aus der Anzahl der Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 5 bis 9 multipliziert mit 100 Euro. [3]Auch bei Durchführung der Projektwoche(n) in der 10. Jahrgangsstufe bleibt die Basis der Budgetberechnung unverändert bei den Jahrgangsstufen 5 bis 9. [4]Die maximale Förderhöhe für eine Einzelschule pro Schuljahr bei der Durchführung zweier Projektwochen ergibt sich rechnerisch aus der Anzahl der Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 5 bis 9 multipliziert mit 130 Euro. [5]Für Schulen mit bis zu sechs Klassen beträgt die Förderhöhe 700 Euro bei Durchführung einer Projektwoche bzw. 910 Euro bei Durchführung von zwei Projektwochen (Sockelbetrag). [6]Bei Durchführung der zweiten Projektwoche in mehr als einer weiteren Jahrgangsstufe erhöht sich die maximale Förderhöhe nicht.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Durchführung der Projektwochen bzw. Projektmodule für

– Honorare für externe Partner und Fachkräfte,

– Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler zu außerschulischen Lernorten im Rahmen von Unterrichtsgängen und Exkursionen,

– Sachkosten (Materialien, Lebensmittel etc.).

5.3 Verbot der Mehrfachförderung

[1]Ausgaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, können nicht als notwendige Ausgaben im Rahmen der Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und vergleichbaren Leistungen geltend gemacht werden. [2]Zudem entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes in Anspruch genommen werden.